



# Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten  
Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3  
E-Mail Adresse [gallizien@ktn.gde.at](mailto:gallizien@ktn.gde.at)

Zahl: 320-1/2017

## Richtlinie zur Förderung des Musikschulunterrichtes

### 1. Förderungsziel

Ziel dieser Richtlinie ist das Erlernen eines Musikinstrumentes zu fördern und somit einen Beitrag zur sinnvollen und nachhaltigen Freizeitbeschäftigung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Gallizien zu leisten.

### 2. Gegenstand von Förderungen

Voraussetzung für eine Förderung ist der Besuch einer Musikschule oder eines gleichwertigen Unterrichts, für die gesamte Dauer eines Musikschulsemesters. Ein nicht vollständiger Schulbesuch (ausgenommen Krankheit oder ferienbedingte Abwesenheit) oder ein Missbrauch der Förderungsrichtlinien gilt als Ausschließungsgrund von jeglicher Förderung.

### 3. FörderungswerberInnen

Zur Antragstellung berechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder bei Kursbeginn 4 Jahre alt sind und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. nicht voll erwerbstätig sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine aufrechte Meldung des Hauptwohnsitzes (sowohl Eltern/Erziehungsberechtigte als auch Kinder) in der Gemeinde Gallizien gegeben ist bzw. während der Musikschulzeit gegeben war.

### 4. Förderungsausmaß

Als Förderung zum nachgewiesenen Musikschulbeitrag werden höchstens € 100,- pro Musikschüler und Musikschulsemester gewährt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angeführte Förderung nur pro Musikschüler und unabhängig von der Anzahl der belegten Musikschulfächer gewährt wird.

## **5. Verfahren**

5.1 Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Gallizien aufgelegten Formulars einzubringen. Die Anträge sind bis spätestens Ende des jeweiligen Haushaltsjahres einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

### **5.1.1 Musikschulbesuchsbestätigung**

Über Aufforderung des Förderungsgebers ist nach Abschluss eines Musikschulsemesters von der Musikschule eine schriftliche Bestätigung über den regelmäßigen und den Richtlinien entsprechenden Besuch des Unterrichts der einzelnen Musikschüler der Gemeinde Gallizien vorzulegen.

### **5.1.2 Einzahlungsbestätigung**

Es sind nach Ende eines Musikschulsemesters die Einzahlungsbestätigungen, welche Aufschluss über die Höhe der geleisteten Musikschulbeiträge geben, der Gemeinde vorzulegen.

5.2 Die Semesterförderung wird jeweils im Nachhinein nach Vorlage der Einzahlungsbestätigung und Teilnahmebestätigung für das jeweilige Semester (1.Semester, 2.Semester) ausbezahlt.

## **6. Verwirkung von Förderungen**

Von der Gemeinde Gallizien gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt, wer

- die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
- die verlangten Unterlagen und Nachweise trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- den Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Gemeinde Gallizien nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) sofort fällig.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Die Auszahlung erfolgt nur nach Bedeckung der Mittel im Haushalt der Gemeinde. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

## **8. Datenschutz**

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die BesitzerInnen von Daten, welche zur Bearbeitung seines/ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Gemeinde Gallizien und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idgF., ausdrücklich ermächtigt,

- Daten und Auskünfte über die FörderungswerberInnen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
- nach Ermessen der Gemeinde Gallizien Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere von FörderungswerberInnen gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Der/Die FörderungswerberIn bzw. –nehmerIn kann seine/ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung gemäß Pkt. 6 verbunden.

## **9. Zeitlicher Geltungsbereich und Notifizierung**

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 14.12.2017 mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 15.12.2017

Abgenommen am: 03.01.2018